**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 78=98 (1932)

**Heft:** 12

Artikel: Militärisches zu den Genfer Ereignissen im November 1932

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-10851

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Militärisches zu den Genfer Ereignissen im November 1932.

Diesen Ereignissen gebührt zweifellos auch von militärischer Seite aus eine allgemeine Beachtung. Die Zeiten sind so ernst, in denen wir leben, dass kein Truppenführer wissen kann, ob ihn nicht schon morgen das Truppenaufgebot zum Ordnungsdienst erreicht, zu jenem Dienst, der einen gewissenhaften verantwortlichen Offizier vor die schwersten Entscheidungen stellen muss. Dieser Dienst ist aber für eine Miliztruppe um so schwerer, als deren innere Festigung, von einem Tag zum andern aufgeboten, nicht so gross ist, dass sie allen Eventualitäten entgegengeführt werden dürfte. Immer muss auch bei ihr, wie dies sich auch in Genf zeigte, mit einer Reihe turbulenter Elemente gerechnet werden, welche die Schwierigkeiten wesentlich vermehren können.

Was aber eben in Genf geschah, war keine Revolte mehr, es war der offene Versuch der Revolution. Einer Revolution, die systematisch vorbereitet war, und deren Fäden wohl bei der Sowjetmission bei Herrn Radek-Sobelsohn zusammenlaufen dürften. In dieser Richtung ist sehr beachtenswert, was die Revue militaire Suisse vom November 1932 ausführt. In seiner Heimat Russland wäre eine solche Nummer längst vor die Türe gesetzt worden, aber unsere Aengstlichkeit und gering gewordene Selbstachtung hindert uns, einem solchen Abenteurer die richtige Lektion zu erteilen — bis es zu spät ist. Nach der Tat hält der

Schweizer Rat.

Viele Anzeichen deuten darauf hin, dass Genf das leuchtende Fanal zu weitern revolutionären Bewegungen sein dürfte; denn die Minierarbeit der mit Russland direkt verbundenen Kommunisten, mittelbar in Beziehung stehenden übrigen Linksparteien, ist eine geschäftige und sehr lebhafte. Wenn das Schweizervolk nicht auf der Hut ist, und zum äussersten entschlossen, zum rechten zu sehen, so könnte es einmal von den schwerwiegensten Ereignissen überrascht werden. Man deute die Ereignisse von Zürich, Freiburg, Genf vom historischen Standpunkte aus und höre endlich mit all den Sentimentalitäten und andern dummen Duseleisprüchen auf und sehe den nächsten Tatsachen in die Augen, dann wird man wissen, was man zu tun hat. Jetzt oder nie muss gehandelt werden. Das ist Sache der politischen Behörden und des Schweizervolkes, wenn es nicht jede Selbstachtung und auch die anderer Staaten verlieren will.

Die Genfer Regierung sah sich veranlasst, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, a) Truppen aus Lausanne zu verlangen, b) später genferische Truppen aufzubieten, c) nochmals eidgenössische Truppen, Walliser Reg., anzufordern. Also suk-

zessive drei hintereinanderfolgende Truppenaufgebote.

Bei Verwendung von Truppen im Ordnungsdienst muss der alte Erfahrungsgrundsatz gelten, dass das Truppenaufgebot von Anfang an so stark ist, dass die Möglichkeit irgend eines lokalen Misserfolges ausgeschlossen ist. Im weitern, dass der letzte Einwohner weiss, dass wenn die Truppe aufgeboten wird, die Sache durchaus ernst ist, und naseweise Zuschauer, die sich in die Gefahr begeben, riskieren, als revolutionäre Aufrührer betrachtet und demgemäss behandelt zu werden.

Ist eine Truppe einmal eingesetzt, so ist es ihre Pflicht, gegebenenfalls ihre Waffen restlos anzuwenden und auszunützen. Mit Gewehren und Maschinengewehren darf nicht Pfänderspiel getrieben werden.

All das bedingt, dass von einer Truppenverwendung nur im alleräussersten Notfalle Gebrauch gemacht wird und werden darf, erst nach Erschöpfung aller anderen Mittel. Darüber hat nicht die Truppe, sondern die Behörde zu befinden. Hat die Truppe von der politischen Behörde den klaren Auftrag, dann ist es Sache des Truppenkommandanten, wie er diesen Auftrag auszuführen hat, welche Mittel er dazu anwenden will.

Ob in Genf diese Voraussetzungen zutrafen, darüber haben wir nicht zu entscheiden.

In andern Staaten wartet man bis zur Truppenverwendung ebenfalls bis zum allerletzten Momente zu. So ist z. B. in Deutschland die Reichswehr nur zweimal, erst als bei einem offen ausgebrochenen Aufruhr die Polizei, Sipo und Schupo, im Ruhrgebiet und in Mittelsachsen nicht mehr gewachsen war, eingeschritten und ist mit grösster Zurückhaltung verwendet worden. Auch die «garde républicaine» wird in Frankreich nur im Notfalle herangezogen.

Aus begreiflichen Gründen. Es ist immer ein unangenehmes Odium, das eine Truppe auf sich nehmen muss, Polizeidienste zu leisten, mit der Waffe militärisch den eigenen Volksgenossen zu bekämpfen. Was einem Manne für die Bekämpfung eines äusseren Feindes zur selbstverständlichen Pflicht wird, an das geht er bei diesem Dienst mit vielen innern Hemmungen heran. Polizeidienst ist nicht sein Gewerbe, er fühlt sich hiezu nicht berufen. Er wird vor persönliche innere Konflikte gestellt, er weiss auch genau, dass weite Volkskreise, die durchaus dem Militär wohlwollend gesinnt sind, mit Argwohn und wenig Sympathie diese seine Pflichterfüllung verfolgen.

Was für Truppen mit langer Dienstzeit gilt, trifft in erhöhtem Masse für ein Milizheer zu, das so innig mit dem Volksganzen verbunden ist, bei dem die innere Festigung der Einheiten ja erst nach der Mobilisation in einigen Tagen zu erreichen ist. Dazu kommt bei einer Miliztruppe der schwerwiegende Umstand, dass

der Führung wie der Truppe absolut jegliche Ausbildung für den Kampf im Ordnungsdienst mangelt, und die hiezu nötige Ausrüstung fehlt. (Tränengasgranaten, Panzerautos, event. Tanks. Minenwerfer, um die im Hintergrunde stehenden Hetzer zu treffen.) Wenn also in Genf in bezug auf die Taktik der Aufrechterhaltung der Ordnung der Strasse von der Truppe Fehler begangen worden sein sollten, so trifft die Ursache hievon nicht die Truppe, sondern alle diejenigen Kreise unseres Volkes, die verhindern, dass Führer und Truppe eine Ausbildung erhalten, die auch für den Ordnungsdienst als genügend bezeichnet werden muss, und die nicht dafür besorgt sind, dass der Truppe die hiezu erforderliche Ausrüstung erhält. Alle die übrigen gemachten Vorschläge, wie Blindschiessen oder in die Luft schiessen sind derartig kindisch banaler Natur, dass sie nur beweisen, dass man sich nie ernsthaft mit den Fragen der Taktik alter und neuer Revolutionen beschäftigt hat, sondern dem lieben Leser zuliebe ins Blaue hinaus plaudert.

Genau dasselbe gilt für die guten Ratschläge, dass man keine Rekruten hätte nehmen sollen, auch hier wieder eine totale fachliche Unkenntnis. Gerade die Rekruten in der 6. und 7. Ausbildungswoche sind in der Einheit derart gefestigt und organisiert, dass sie in erster Linie für eine aktive Verwendung in Frage kommen, während eine Auszugseinheit, für Mobilisation und dem Indiehandnehmen, zwei bis dreier Tage bedarf.

Abgesehen von rein taktischen Unsicherheiten im Vormarsch hat die Truppe in Genf durchaus ihre Pflicht erfüllt und der Menge den Respekt vor der Waffe beigebracht. Sollte sie in irgend einer Weise nicht richtig gehandelt haben, so ist das nicht der Truppe, sondern wiederum der mangelnden Ausbildung und Ausrüstung zu diesem Zwecke zuzuschreiben. Jedenfalls haben diese braven Rekruten genügt, um das verbrecherische Gesindel in Genf im Zaune zu halten.

Da scheinbar, ungetreu der Grundsätze, dieses erste Truppenaufgebot nicht genügte und in der Tat nicht genügen konnte, so musste später das Genfer Regiment aufgeboten, nachher das Walliser Regiment antransportiert werden.

Ob das Aufgebot des Genfer Regiments richtig war, dessen Beurteilung wollen wir einem erfahrenen Manne überlassen, General Wille, der vor gerade 30 Jahren, als in Genf zu ähnlichem Zwecke das Genfer Regiment aufgeboten wurde, folgendes schrieb:

«Wenn auch jedermann wusste, dass die Truppen nicht gegen den Streik aufgeboten waren, und wenn auch alle wussten, dass, von den Truppen ungehindert, weitergestreikt werden konnte, sofern sich die Streikenden nicht an Gesetz, Ordnung und Eigentum vergriffen, so durfte doch jeder der einberufenen Wehrmänner aus den Arbeiterkreisen oder aus dem niederen Volk sich sagen, dass er in den Fall kommen könne, seine Waffe gegen solche zu gebrauchen, mit denen ihn die innigsten Bande des Blutes fest verknüpften, mit denen er vielleicht erst vor wenigen Stunden den Schwur der Solidarität erneuert hatte. Den von Pflichtbewusstsein durchdrungenen Menschen dürfen solche Erwägungen freilich nicht hindern, dem Gesetz zu gehorchen. Aber der Regierung liegt es ob, daran zu denken. Wenn es sich vermeiden lässt, bringt man den Wehrmann der Miliz nicht in solchen inneren Konflikt; veranlasst einen nicht dazu eigenes menschliches Empfinden, so ist es ein Gebot der Klugheit; der Staatsmann muss wissen, was er aufs Spiel stellt. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Genf hätten niemals die dortigen Milizen unter die Waffen gerufen werden dürfen, sondern solche aus einem andern Teil der Schweiz, das ist etwas so elementar selbstverständliches, dass es kein Wort der Begründung bedarf.»

Diese Ausführungen sind durchaus für heute noch zutreffend. Wenn erfreulicherweise Disziplinlosigkeiten und Insubordinationen im Genfer Regiment auf einen kleinen Kreis beschränkt geblieben sind und rasch erledigt waren, so weisen sie doch darauf hin, dass solchen Dingen die grösste Beachtung zu schenken ist, sie nicht gleichgültig behandelt werden dürfen, dies aus zwei Gründen.

Aus diesen wenn auch relativ geringfügigen Insubordinationen ist von der Linkspresse in allen Tonarten durch Entstellungen, Verallgemeinerungen, gröbliche Vergrösserungen — zum Teil noch sekundiert von einer gewissen bürgerlichen Presse — gewaltig Kapital geschlagen worden und wird bei ähnlichen Auftritten noch Kapital geschlagen werden. Der Gipfel wurde in einem Aufruf von Graber erreicht, der durch die sozialistische Presse ihren Weg nahm, worin nicht zur Dienstverweigerung, aber zur Gehorsamsverweigerung aufgefordert wurde. Wir haben kein Gesetz, das dieses Delikt gegen den Staat un ddie staatliche Ordnung unter Strafe stellt.

Wie soll aber unter solchen Umständen ein dem Staat dienender und verantwortlicher Offizier sich bei einem Truppenaufgebot verhalten, wie soll er einer Truppe Disziplin beibringen, sie gegen innern und äussern Feind führen, wenn straf- und ruchlos alle Grundlagen der Disziplin von vornherein untergraben werden? Kann ein Offizier überhaupt seine Pflicht und Aufgabe noch erfüllen?

Diese Frage ist nicht nur den *politischen*, nicht den militärischen Behörden zu stellen, sondern vor allem jener Oeffentlichkeit und Presse, die immer rasch bereit ist, jegliche Ungeschick-

lichkeit bei einem Offizier zu rügen und ihn schärfstens blosszustellen.

Noch viel schwerwiegender aber sind diese beim Genfer Regiment vorgekommen Dinge, weil sie aus kleinen, bescheidenen Vorkommnissen ins Masslose übertragen und gewaltig gesteigert mit allen möglichen Unwahrheiten drapiert den Weg in die ausländische Presse fanden.

Mancher ausländische Offizier und Staatsmann wird auf Grund dieser lügenhaften Berichte den militärischen Wert unserer Heereseinrichtungen beurteilen und in den Generalstäben wird man da und dort einige Zweifel hegen, ob unsere Armee überhaupt unter solchen Umständen in der Lage sei, die uns aufgetragene Neutralität zu schützen.

Gerade weil diese Ereignisse in Genf, dem Sitz des Völkerbundes, sich abgespielt haben, sind sie von weittragender Bedeutung, deren Folgen nicht abzusehen, deren moralische Schäden sehr gross sind. Auch hier tragen nicht die Armee, nicht die Offiziere, nicht die Truppe die Verantwortung.

Es ergibt sich die Lehre, entweder sorgen Bund und Kantone dafür, dass eine interkantonale Polizei mit der nötigen Ausbildung und Ausrüstung organisiert wird, oder die Truppe werde in der Verwendung im Ordnungsdienst sachgemäss ausgerüstet und instruiert.

Gegen die revolutionären Tendenzen aber in einem Teile unseres Volkes müssen von den politischen Behörden und dem Parlament die nötigen Anordnungen, insbesondere auch zum Schutze der Armee, getroffen werden. Das ist das Gebot der Stunde.

## Notwendige Ueberlegungen.

Von Lt. Wuhrmann, Geb. San. Kp. I/15.

Die jüngsten Ereignisse in Genf haben blitzartig gewisse Verhältnisse und Zustände beleuchtet, die im Interesse unseres Landes, insbesondere in bezug auf seine Unabhängigkeit nach aussen, unbedingt einer eingehenden Prüfung unterzogen werden sollten. Die vorliegenden Zeilen erheben in keiner Weise Anspruch darauf, diese schwerwiegenden Fragen und Probleme abzuklären, ja auch nur anzuschneiden, sondern sie möchten lediglich gewissen Befürchtungen, die sich unwillkürlich einstellen, Ausdruck verleihen. Befürchtungen, die — ich bin mir dessen wohl bewusst — nur solange Daseinsberechtigung haben, als sie nicht von Fachleuten, insbesondere auch von Juristen, in einwandfreier Weise in die Winde zerstreut werden können.